

# Leitfaden des Thüringer Leichtathletik-Verbandes e.V. (TLV) zur Förderung der Mitgliedsvereine als Veranstalter einer stadionfernen Veranstaltung

## 1. Allgemeine Bestimmungen, Zuwendungszweck

- 1.1. Der TLV gewährt nach Maßgabe dieses Leitfadens Zuwendungen zur Förderung der Durchführung und Ausgestaltung von stadionfernen Veranstaltungen.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des TLV.

## 2. Zuwendungsempfänger

- 2.1. Zuwendungsempfänger können ausschließlich Mitgliedsvereine des TLV sein. Sie müssen ihren Sitz in Thüringen haben und im Vereinsregister eingetragen sein.
- 2.2. Die Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Verein als gemeinnützig anerkannt ist und von seinen Mitgliedern regelmäßig Beiträge erhebt, sowie im Rahmen eines aktiven Vereinslebens allgemeingültige Rechtsvorschriften und die Bestimmungen der Satzung des TLV beachtet.
- 2.3. Der Zuwendungsempfänger soll die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitische Neutralität vertreten. Sie müssen jederzeit die Gewähr darüber bieten, rassistischen, extremistischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen entgegen zu treten.

## 3. Art und Umfang der Förderung

- 3.1. Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses anlässlich der Veranstaltung und Durchführung eines leichtathletischen Breitensportereignisses gewährt. Die Förderung von Veranstaltungen des Leistungssports, sowie für die Durchführung von Verbands- und Regionalmeisterschaften aller Altersklassen sind ausgeschlossen.
- 3.2. Die Zuwendung kann jedem Verein für Veranstaltungen im Kalenderjahr bewilligt werden. Sie wird in "Jubiläumsjahren" nach Maßgabe der Auflistung in 3.4. oder auf dem Antragsformular unter 4. Zuwendungen für sonstige Aufwendungen gewährt. Aus erteilten Bewilligungen leiten sich keine Ansprüche für Folgejahre ab.
- 3.3. Zuwendungsfähige Aufwendungen sind:
  - a) Ausgaben für Verpflegung und Betreuung von Veranstaltungsteilnehmern
  - b) Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Kampfrichter oder Helfer
  - c) Beschaffung von Urkunden, Siegerauszeichnungen oder Erinnerungsgaben
  - d) Ehrungen für langjährige, mit der Organisation oder Durchführung der Veranstaltung betrauten, Vereinsmitgliedern
  - e) Anerkennungsgaben an Sportler für eine besondere langjährige Veranstaltungsteilnahme
  - f) Sonstige erforderliche Organisationsaufwendungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung.
- 3.4. Die maximale Förderung für die einzelne Veranstaltung ist gestaffelt nach der Anzahl der bislang ausgetragenen gleichartigen Veranstaltungen. Sie beträgt höchstens:
 

**Jubiläumszuschuss (5 - 50 Jahre)**

5 Jahre	-	100,- €	
10 Jahre	-	200,- €	
15 Jahre	-	300,- €	
20 Jahre	-	400,- €	
25 Jahre	-	500,- €	
30 Jahre	-	600,- €	
35 Jahre	-	700,- €	
40 Jahre	-	800,- €	
45 Jahre	-	900,- €	
50 Jahre	-	1.000,- €	(Jubiläum muss durch die Zahl 5 teilbar sein!)
- 3.5. Die Förderung darf höchstens 50 v.H. der zuwendungsfähigen Aufwendungen nach 3.3. für die einzelne Veranstaltung betragen.

## 4. Antragsverfahren, Bewilligung, Verwendungsnachweis

### 4.1. Antragstellung

Anträge auf Bewilligung finanzieller Zuwendungen sind bei der Geschäftsstelle des TLV, Kommission Breitensport, Johann - Sebastian - Bach Str. 2, 99096 Erfurt unter Verwendung des vom TLV zur Verfügung gestellten Antragsformulars, in Textform, einzureichen. Das Antragsformular muss alle für die Bewilligung erheblichen Angaben enthalten. Der Antragsteller versichert mit der Antragstellung die Richtigkeit dieser Angaben.

Zuschüsse nach diesem Leitfaden sind vor der Durchführung der Veranstaltung, für die eine Förderung beantragt wird, spätestens jedoch bis zum **30. November** im laufenden Jahr zu beantragen.

### 4.2. Bewilligung

Über die eingereichten Anträge entscheidet das Präsidium des TLV auf Empfehlung der Kommission Breitensport. Der antragstellende Verein erhält unverzüglich nach der Entscheidung eine Benachrichtigung über Bewilligung oder Ablehnung. Kann über einen Antrag wegen fehlender Angaben oder Unterlagen noch nicht abschließend entschieden werden, wird der Antragsteller darüber in Kenntnis gesetzt und unter Setzung einer angemessenen Frist um zur Nachlieferung gebeten.

Soweit eine Zuwendung erfolgt, wird diese bis spätestens zum Ende des laufenden Jahres ausgezahlt.

### 4.3. Verwendungsnachweis

Die Verwendung von Zuwendungen nach diesem Leitfaden ist gegenüber der Geschäftsstelle des TLV, Kommission Breitensport, bis spätestens zum **31. Oktober** des auf die Auszahlung folgenden Jahres nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem kurzen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht ist der Verlauf der bezuschussten Veranstaltung, insbesondere auch die Teilnehmerzahl, darzustellen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss die zuwendungsfähigen Aufwendungen insgesamt und die eingesetzten Mittel aus der Zuwendung enthalten. Diese sind durch Kopien der Originalbelege glaubhaft zu machen. In Zweifelsfällen ist der TLV berechtigt, die Vorlage von Originalbelegen oder die Einsichtnahme in Buchungsunterlagen zu verlangen.

Sofern der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nicht in vollem Umfang nachweisen kann, hat er den Differenzbetrag zur ausgereichten Zuwendung auf Aufforderung durch den TLV binnen eines Monats zurückzuzahlen. Eine Verzinsung erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Bei Nichtvorlage des Verwendungsnachweises erfolgt eine Rückforderung des Zuschusses.


## 5. Inkrafttreten

Der „Leitfaden des Thüringer Leichtathletik-Verbandes (TLV) zur Förderung der Mitgliedsvereine als Veranstalter einer stadionfernen Veranstaltung“ tritt am **18.01.2021** in Kraft. Mit Wirkung vom selben Tage tritt die „Richtlinie zur Förderung der Mitgliedsvereine des Thüringer Leichtathletik Verband (TLV) als Veranstalter einer Stadionfernen Veranstaltung“ vom 21.4.2018 außer Kraft.



gez. Lahmann

Präsident des TLV



gez. Herrmann-Girnth

Vorsitzende Kommission Breitensport